

# Satzung des Kreisjugendwerkes der AWO Karlsruhe-Stadt

## §1 Name und Sitz

- (1) Der Kinder- und Jugendverband führt den Namen Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Karlsruhe-Stadt. Die Kurzbezeichnung lautet Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt.
- (2) Der Sitz des Kreisjugendwerkes der AWO Karlsruhe-Stadt ist Karlsruhe.
- (3) Das Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt ist Mitglied des Bezirksjugendwerks der AWO Baden e.V..

## §2 Zweck

Zweck des Kreisjugendwerkes der AWO Karlsruhe-Stadt ist die Erfüllung der in den Leitsätzen der Jugendwerke in der Fassung vom 20.5.2010 genannten Aufgaben. Insbesondere die Förderung der Jugendpflege und der Kinder- und Jugendarbeit. Die Verwirklichung des Zwecks ist an den Leitsätzen der AWO orientiert.

Die Satzungszwecke werden durch Folgendes verwirklicht:

- Die Schaffung und Unterhaltung von Kinder- und Jugendgruppen sowie Jugendclubs, die auch für Nichtmitglieder offen sind
- Werbung neuer Mitglieder und MitarbeiterInnen
- Beteiligung an Aufgaben der örtlichen Arbeiterwohlfahrt
- Stellungnahme zu Fragen und Problemen der örtlichen Jugendhilfe
- Beschaffung und Unterhaltung von Räumen
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
- Beschaffung von Arbeitsmaterialien
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Ausschüssen
- Seminare zur außerschulischen Kinder- und Jugendbildung
- Veranstaltung von Kinder- und Jugendfreizeiten

## §3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Das Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Das Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann es sich anderer Rechtsformen bedienen.
- (3) Mittel des Kreisjugendwerkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten, abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüsse oder Darlehen, keine Zuwendung aus Mitteln des

Kreisjugendwerkes der AWO Karlsruhe-Stadt. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Kreisjugendwerkes der AWO Karlsruhe-Stadt.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisjugendwerkes der AWO Karlsruhe-Stadt oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Kreisjugendwerkes der AWO Karlsruhe-Stadt an das Bezirksjugendwerk der AWO Baden e.V.. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Kreisjugendwerkes der AWO Karlsruhe-Stadt sind
  - a) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ab sieben Jahren und bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, die die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Jugendwerkes anerkennen beziehungsweise unter Anerkennung dieser aktiv am Verbandsleben teilnehmen.
  - b) Ferner die Mitglieder des Kreisverbandes der Arbeiterwohlfahrt Karlsruhe-Stadt e.V. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, sofern sie ihrer Mitgliedschaft nicht widersprechen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Kreisjugendwerksvorstand der AWO Karlsruhe-Stadt. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich gestellt werden.
- (4) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt zum Ende des Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken. Für den Austritt gilt eine Frist von einem Monat zum Ende des Quartals.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Leitsätze des Jugendwerkes oder die Satzung des Jugendwerkes begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Jugendwerkes schädigt oder geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.
- (6) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (7) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsgremien übertragen und als verbindlich anerkannt. Insofern verzichtet das Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens.
- (8) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt e.V. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Kreisebene erstreckt.
- (9) Über die Aufnahme eines korporativen Mitgliedes entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksjugendwerksvorstand des Bezirksjugendwerkes der AWO Baden e.V.. Die Vorstände des zuständigen Bezirksjugendwerkes der AWO Baden e.V. und des

Landesjugendwerkes der AWO Baden-Württemberg sind zu unterrichten. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung zu schließen.

- (10) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (11) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (12) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitgliedes bei einer anderen Jugendorganisation oder einer Organisation der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.

## **§5 Organe**

Organe des Kreisjugendwerks der AWO Karlsruhe-Stadt sind:

- a) Die Kreisjugendwerkskonferenz
- b) Der Kreisjugendwerksvorstand

## **§6 Kreisjugendwerkskonferenz**

- (1) Die Kreisjugendwerkskonferenz wird gebildet aus:
  - Den Mitgliedern des Kreisjugendwerksvorstandes
  - Den Mitgliedern des Kreisjugendwerkes
- (2) Die Kreisjugendwerkskonferenz ist vom Kreisjugendwerksvorstand mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Auf Beschluss des Bezirksjugendwerks Baden e.V. oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisjugendwerksmitglieder ist eine außerordentliche Kreisjugendwerkskonferenz unter den in Satz zwei genannten Bedingungen einzuladen.
- (4) Die Kreisjugendwerkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt den Kreisjugendwerksvorstand, mindestens zwei Revisoren und die Delegierten zur Bezirksjugendwerkskonferenz Baden.

Die Wahl der Vorstandsämter bedarf der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Die relative Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist hier ausreichend. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Kreisjugendwerkskonferenz beschließt eine Wahl- und Geschäftsordnung.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bezirksjugendwerk der AWO Baden e.V., dem Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt. und zum Kreisjugendwerk gehörenden Gliederungen, sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind und Vorstands- oder Revisionsfunktionen ist unvereinbar und führt zum Verlust der Wählbarkeit beziehungsweise Funktion.

- (5) Die Beschlüsse der Konferenz werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

- (6) Die Kreisjugendwerkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Erschienen gefasst werden. Ist eine Kreisjugendwerkskonferenz beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirksjugendwerkes der AWO Baden e.V. und des Kreisverbandes der AWO Karlsruhe-Stadt e.V.. Die Auflösung des Kreisjugendwerkes der AWO Karlsruhe-Stadt bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
- (7) Die Kreisjugendwerkskonferenz kann den Titel „Ehrenmitglied“ verleihen. Es ist eine Ehrung für verdiente Jugendwerker, die sich durch langjährige Mitarbeit im Jugendwerk ausgezeichnet haben. Der Titel erlischt nicht mit dem altersbedingten Ausscheiden. Vorschläge sind wie Initiativanträge zu behandeln oder bei dem Vorstand vorab einzureichen.
- (8) Die Beschlüsse der Kreisjugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

## **§7 Kreisjugendwerksvorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Kreisjugendwerkskonferenz für die Zeit bis zur nächsten Kreisjugendwerkskonferenz gewählt.

Er besteht aus:

- Der/dem Vorsitzenden
- zwei Stellvertreter
- Der/dem Schatzmeister/in
- Weiteren drei bis vier Beisitzern

Beide Geschlechter müssen mit mindestens 40% vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist. Der/die Vorsitzende sowie die Stellvertreter/innen und die Kassierer/innen müssen volljährig sein. Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende und beide Stellvertreter/innen. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (7) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin berufen. Aufgabenbereiche des/ der Geschäftsführers/in sind ferner im Arbeitsvertrag zu regeln. Sie/er nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- Vor der Bestellung der/des Kreisjugendwerksgeschäftsführers/in ist die Zustimmung des Bezirksjugendwerkes der AWO Baden e.V. und des Kreisverbandes der AWO Karlsruhe-Stadt e.V. einzuholen.
- (8) Der Kreisjugendwerksvorstand hat dem Bezirksjugendwerksvorstand der AWO Baden e.V. mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeiten zu berichten.
- (9) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Jugendwerkstätigkeit hinausgehen, hat der Vorstand die Zustimmung des Vorstands des Bezirksjugendwerkes der AWO Baden e.V. einzuholen.
- (10) Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
- (11) An den Sitzungen des Kreisjugendwerksvorstandes nimmt ein Mitglied des Vorstandes des Kreisverbandes der AWO Karlsruhe-Stadt e.V. beratend teil.

## **§8 Mandat und Mitgliedschaft:**

Mandatsträger müssen Mitglied des Jugendwerkes sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte

## **§9 Rechnungswesen und Finanzierung**

- (1) Die Einnahmen des Kreisjugendwerkes der AWO Karlsruhe-Stadt setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Aus Zuwendungen des Kreisverbandes der AWO Karlsruhe-Stadt e.V.
  - b) Aus Beitragsanteilen der Mitglieder des Kreisjugendwerkes der AWO Karlsruhe-Stadt
  - c) Aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden und Erlösen aus Veranstaltungen
  - d) Aus zweckgebundenen Zuschüssen
- (2) Das Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt e.V. ist zu einer angemessenen Haushaltsführung verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Bezirksjugendwerkes der AWO Baden e.V. und des Kreisverbandes der AWO Karlsruhe-Stadt e.V..

- (3) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen.
- (4) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung der Arbeiterwohlfahrt anzuwenden.

#### **§10 Leitsätze und Genehmigung der Satzung**

- (1) Die Leitsätze des Verbandsstatut des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt in der Fassung vom 20.05.2010 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand des Bezirksjugendwerkes der AWO Baden e.V. und des Kreisverbands der AWO Karlsruhe-Stadt e.V..

#### **§11 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht**

- (1) Das Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Jugendwerksgliederungen an.
- (2) Die zur Prüfung berechtigten Gliederungen oder ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Kreisjugendwerke nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- (3) Der zuständige Kreisverband der AWO Karlsruhe-Stadt e.V. ist gegenüber dem Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt im Rahmen der Leitsätze zur Aufsicht und Prüfung verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

#### **§12 Auflösung**

Bei Ausschluss aus dem Bezirksjugendwerk der AWO Baden e.V. verliert der Verein das Recht den Namen Kreisjugendwerk der AWO Karlsruhe-Stadt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für die Kurzbezeichnungen.

Beschlossen am

Anlagen: Leitsätze und Verbandsstatut des Jugendwerkes

Unterschriften: